

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1763****(zu Drs. 21/1703)****21. April 2026****Mitteilung des Senats****Stand und Herausforderungen bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes
im Land Bremen****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 17.03.2026****und Mitteilung des Senats vom 21.04.2026****Vorbemerkung des Fragestellers/der Fragestellerin**

Mit dem Gewalthilfegesetz hat der Bund im Februar 2025 den gesetzlichen Rahmen geschaffen, um den Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten für von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder bundesweit zu verbessern und langfristig einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung zu etablieren. Ziel des Gesetzes ist es, ein verlässliches, bedarfsgerechtes und flächendeckendes Hilfesystem sicherzustellen. Allerdings tritt der kostenfreie Zugang zu Schutz- und Beratungsdiensten aufgrund von Umsetzungsfristen für die Länder erst zum 1. Januar 2032 in Kraft.

Während der Bund insbesondere den rechtlichen Rahmen setzt und sich finanziell am Ausbau der Hilfsinfrastruktur beteiligt, liegt die konkrete Umsetzung maßgeblich in der Verantwortung der Länder. Diese sind unter anderem dafür zuständig, eine ausreichende Anzahl von Schutzplätzen bereitzustellen, den Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu planen sowie eine bedarfsgerechte Infrastruktur vorzuhalten.

In vielen Regionen Deutschlands bestehen bereits heute erhebliche Kapazitätsengpässe bei Frauenhäusern und Schutzwohnungen. Auch in Bremen wird von Trägern und Beratungsstellen regelmäßig auf eine hohe Auslastung der bestehenden Angebote sowie auf bestehende Zugangshürden hingewiesen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die bestehenden Strukturen im Land Bremen den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes gerecht werden und welche konkreten Maßnahmen der Senat zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben plant.

Der Senat beantwortet Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die derzeitige Situation der Schutz- und Beratungsangebote für von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Bremen?
Seit der Verabschiedung des ersten Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im März 2022 hat der Senat die Angebote für Schutz und Beratung bereits deutlich ausbauen können. Allerdings sind auch

die Fälle, die der Polizei laut Polizeilicher Kriminalstatistik bekannt sind, im gleichen Zeitraum gestiegen. Hierbei handelt es sich um das Hellfeld.

Die aktuelle Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ des Bundeskriminalamts ist eine geschlechterübergreifende Bevölkerungsbefragung zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland. Sie hat ergeben, dass von den befragten Betroffenen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt weniger als fünf Prozent der Gewaltvorfälle angezeigt wurden. Die Studie zeigt, wie groß das Dunkelfeld bei den Gewaltformen ist, die von der Istanbul-Konvention erfasst werden.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist deshalb der Auffassung, dass es weiterhin einen Ausbau der Beratungs- und Schutzangebote im Land Bremen grundsätzlich geben muss, um wie im Gewalthilfegesetz vorgesehen den ab 01.01.2032 geltenden Rechtsanspruch erfüllen zu können.

Genauere Erkenntnisse zu etwaigen Ausbaubedarfen werden mit der Ausgangsanalyse nach dem Gewalthilfegesetz erwartet, die sich derzeit noch in Erstellung befindet.

2. Wie viele Plätze stehen aktuell in Frauenhäusern, Schutzwohnungen oder vergleichbaren Einrichtungen im Land Bremen zur Verfügung, und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Die Stadt Bremen verfügt derzeit über 125 Plätze für Frauen und Kinder in Frauenhäusern. Als der Landesaktionsplan Istanbul-Konvention beschlossen wurde, verfügte Bremen über 103 Plätze für Frauen und Kinder.

Im Frauenhaus in Bremerhaven stehen 30 Schlafplätze für Frauen mit und ohne Kinder zur Verfügung, davon sind sechs Plätze für wohnungslose Frauen vorgesehen. Seit August 2025 stehen zusätzlich fünf Zimmer mit Notplätzen in einer städtischen Einrichtung bereit. Bis zum Juni 2025 standen in Bremerhaven 19 Plätze zur Verfügung.

3. Wie häufig mussten Frauen oder Familien in den vergangenen fünf Jahren aufgrund fehlender Kapazitäten in Bremer Einrichtungen abgewiesen oder an Einrichtungen außerhalb des Landes Bremen verwiesen werden?

Derzeit werden diese Daten nicht ausgewertet. Grund ist, dass Mehrfachanrufe derselben Person nicht erkennbar wären. Somit sind diese Daten nicht aussagekräftig.

4. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über den tatsächlichen Bedarf an Schutzplätzen im Land Bremen vor, und welche Bedarfsanalysen wurden hierzu in den vergangenen Jahren durchgeführt?

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat im letzten Jahr eine Evaluation des Landesaktionsplans verbunden mit einer Bedarfsanalyse beauftragt. (Siehe VL 21/4751 „Vergabe einer Studie zur externen Evaluation des Landesaktionsplans Istanbul-Konvention / Ausgangsanalyse nach dem Gewalthilfegesetz“)

Der Abschlussbericht zur Studie liegt der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz noch nicht vor, so dass die vorliegende Analyse des Bedarfs noch nicht bewertet werden kann.

5. In welchem Umfang sieht der Senat zusätzlichen Bedarf an Frauenhausplätzen, Schutzwohnungen und Beratungsangeboten, um den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes gerecht zu werden?

Das Gewalthilfegesetz macht in § 8 Vorgaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung. Die Entwicklungsplanung beruht auf den Erkenntnissen der Ausgangsanalyse. Sie ist spätestens im Dezember

2026 dem Senat vorzulegen. Derzeit befindet sich die Entwicklungsplanung in der Vorbereitung, so dass der zusätzliche Bedarf zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden kann.

6. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um bestehende Kapazitätsengpässe im Hilfesystem für Gewaltbetroffene im Land Bremen zu beseitigen?

Die konkreten Maßnahmen, die der Senat im Kontext des Ausbaus der bestehenden Schutz- und Beratungskapazitäten plant, werden bis Ende 2026 in der Entwicklungsplanung zum Gewalthilfegesetz festzulegen sein. Besondere Beachtung müssen dabei vulnerable Zielgruppen finden, die derzeit im Hilfesystem noch nicht gut ankommen, z. B. Frauen mit Beeinträchtigungen oder ältere Frauen.

7. Welche finanziellen Mittel aus Bundesprogrammen im Zusammenhang mit dem Gewalthilfegesetz stehen dem Land Bremen zur Verfügung, und in welcher Höhe wurden diese bislang beantragt oder verausgabt?

Ab 2027 beteiligt sich der Bund an den Kosten des Ausbaus des Hilfesystems über Umsatzsteueranteile. Durch den kommunalen Finanzausgleich wird dabei automatisch ein Teil der Mittel an die Kommunen Bremen und Bremerhaven zugewiesen. Für das Land Bremen, die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven ergeben sich dabei rechnerisch folgende Anteile jährlich.:

	Stadt Bremen	Bremerhaven	Land Bremen	Gesamt
2027	0,214 Mio. €	0,046 Mio. €	0,956 Mio. €	1,216 Mio. €
2028	0,271 Mio. €	0,059 Mio. €	1,207 Mio. €	1,537 Mio. €
2029	0,373 Mio. €	0,081 Mio. €	1,663 Mio. €	2,117 Mio. €
2030-2036	0,416 Mio. €	0,127 Mio. €	2,785 Mio. €	3,328 Mio. €

Der Umgang mit den Bundesmitteln hängt mit der Zuständigkeit zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes zusammen. Entsprechende Prüfungen etc. dauern hierzu für Bremen an und werden rechtzeitig noch in 2026 abgeschlossen werden. Erst im Anschluss kann über die Verwendung der Mittel über Umsatzsteueranteile berichtet werden. Dabei wird auch zu prüfen sein, inwieweit Finanzierungslücken bestehen, die ergänzende Finanzierungslösungen bspw. durch Umschichtung bestehender Mittel erfordern.

8. Wie plant der Senat, die Zusammenarbeit mit freien Trägern, Beratungsstellen, Frauenhäusern sowie weiteren relevanten Akteuren im Zuge der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes weiterzuentwickeln?

In der Umsetzung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wurden unterschiedliche Gremien eingesetzt:

- Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention, deren Mitglieder aus zuständigen Mitarbeiter:innen der senatorischen Behörden bestehen
- Fachliche Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Gewaltformen (z. B. Häusliche Gewalt u. Stalking, Sexualisierte Gewalt, Digitale Gewalt, Dunkelfeld, Betroffene mit Migrationsbiographie), in denen Akteur:innen aus Behörden und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Die Federführung liegt jeweils bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz oder der ZGF.
- Runde Tische: Umsetzung Istanbul-Konvention (Federführung Landeskoordinierungsstelle Istanbul-Konvention für den Runden Tisch Bremen und ZGF für den Runden Tisch in Bremerhaven), Genitalverstümmelung/-beschneidung (Federführung ZGF), Bekämpfung des Menschenhandels (Federführung Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution/BBMeZ)

Das Gewalthilfegesetz leitet sich aus der Istanbul-Konvention ab und konkretisiert Anforderungen an Schutz und Beratung. Der Senat hält deshalb die bestehenden Gremien für ausreichend, um mit freien Trägern, Beratungsstellen und Frauenhäusern sowie weiteren Akteur:innen im Gespräch zu bleiben. Daneben werden anlassbezogen weitere Gesprächsformate angeboten, wie z. B. die bisherigen Veranstaltungen zum Gewalthilfegesetz.

9. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um den Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten für besonders vulnerable Gruppen – etwa Frauen mit Behinderung, Migrantinnen, Frauen mit Sprachbarrieren oder Frauen mit mehreren Kindern – zu verbessern?

Der Senat wird Ende 2026 mit der Entwicklungsplanung und der Fortschreibung zum Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention die entsprechenden Maßnahmen für die kommenden Jahre vorlegen.

10. Welche Schritte hat der Senat bereits eingeleitet, um sich auf den geplanten bundesweiten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung vorzubereiten?

Derzeit sind sowohl das Landesausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz als auch die Entwicklungsplanung in der Vorbereitung. Die Ausgangsanalyse wurde extern vergeben. (Siehe Antwort zu Frage 4) Derzeit ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit anderen Senatsressorts sowie dem Magistrat Bremerhaven in vorbereitenden Gesprächen zur Entwicklungsplanung.

Gleichzeitig sind alle 16 Bundesländer in einem kontinuierlichen Austausch zu Fragen der Umsetzung. So gab es im Januar seitens der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren einen Beschluss, die nach Landesrecht zuständige Stelle nach § 4 Absatz 3 Gewalthilfegesetz als gemeinsame Einrichtung aller Bundesländer zu konzipieren, um Doppelstrukturen zu vermeiden und die Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Hilfe- und Unterstützungssystem zu vereinfachen. Die Bund-Länder-AG, zu der das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend einlädt, findet zweimal jährlich statt, um aufkommende Fragen direkt mit dem Bund klären zu können.

Im April 2026 findet außerdem auf Bundesebene der erste Fachworkshop zur Vorbereitung der Statistik-Verordnung des Bundes statt.

11. In welchem Zeitrahmen plant der Senat den weiteren Ausbau der Hilfsstrukturen im Land Bremen?

Die Entwicklungsplanung zum Ausbau der Hilfsstrukturen ist nach § 8 Absatz 3 Gewalthilfegesetz alle fünf Jahre neu zu erstellen. Somit wird der Senat eine Entwicklungsplanung für die Jahre 2027-2031 sowie im zweiten Halbjahr 2031 die zweite Entwicklungsplanung vorlegen.

12. Welche Rolle sollen Kommunen und kommunale Einrichtungen bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Land Bremen einnehmen?

Derzeit befindet sich die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in Abstimmungsgesprächen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, dem Senator für Finanzen sowie dem Magistrat Bremerhaven, in welcher Form die bislang kommunalen Angebote weitergeführt werden. Dies bereitet die Entscheidung der zukünftigen Finanzierung vor.

13. Wie bewertet der Senat die personelle Ausstattung der bestehenden Frauenhäuser und Beratungsstellen im Land Bremen?

Es gibt derzeit keine einheitlichen Vorgaben zur personellen Ausstattung der Frauenhäuser und Beratungsstellen. Mit dem Landesausführungsgesetz und den damit verbundenen Rechtsverordnungen sollen diese Standards einheitlich geregelt werden. Dazu befinden sich die Länder derzeit in einem intensiven Austausch.

14. Welche Maßnahmen plant der Senat, um den Fachkräftebedarf im Bereich der Gewaltberatung und des Gewaltschutzes langfristig zu decken?

Derzeit befinden sich die Maßnahmen für den zweiten Landesaktionsplan in der Beratung mit den unterschiedlichen Akteur:innen. Der Senat wird Ende des Jahres über die Maßnahmen des zweiten Landesaktionsplans Istanbul-Konvention beschließen.

15. Wie stellt der Senat sicher, dass die durch das Gewalthilfegesetz bereitgestellten Bundesmittel tatsächlich für den Ausbau der Hilfsstrukturen im Land Bremen eingesetzt werden?

Siehe Antwort zu Frage 7. Die Entwicklungsplanung wird ein Finanzierungskonzept enthalten, in dem alle Mittelplanungen festgelegt werden.

16. Plant der Senat zusätzliche Landesmittel bereitzustellen, um mögliche Finanzierungslücken beim Ausbau von Schutzplätzen und Beratungsangeboten zu schließen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Ob und in welchem Umfang Landesmittel für die Umsetzung der Entwicklungsplanung eingesetzt werden, wird Bestandteil des Finanzierungskonzepts zur Entwicklungsplanung sein, das der Senat Ende des Jahres vorlegen wird.

17. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Gewalthilfeeinrichtungen weiter zu verbessern?

Die beauftragte Ausgangsanalyse wird auch eine Bewertung der bisherigen Strukturen der Zusammenarbeit enthalten. Sie liegt derzeit noch nicht abschließend vor.

18. Wie wird der Senat künftig die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Land Bremen evaluieren?

Über die konkrete Ausgestaltung einer Evaluierung wird im Rahmen der vorzulegenden Entwicklungsplanung bis Ende 2026 entschieden. Aus aktueller Sicht ist es empfehlenswert, spätestens vor der nächsten Entwicklungsplanung in fünf Jahren die erfolgten Maßnahmen der ersten Entwicklungsplanung auszuwerten.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine